

Macht des Opfers – Ohnmacht des Beschuldigten

– Vom Ungleichgewicht der Rechte und Pflichten im deutschen Strafverfahren* –

Summary

During the criminal procedural rights of the injured party be reformed and updated in the last years, the procedural position of the defendant stagnates. In the criminal proceedings the injured party has more extensive rights than the defendant. This leads to a disturbing situation of the procedural criminal law. The defendant's right of a fair trial and equality of arms are been infringed and given evidence in legal proceedings.

Résumé

Tandis que les droits touchant à la procédure pénale des personnes lésées ont été constamment réformés et actualisés ces dernières années, la position procédurale des personnes mises en cause n'a pas évolué. A chaque stade de la procédure, la personne lésée jouit de droits plus étendus que la personne mise en cause. Cela conduit à une situation critique dans les droits procéduraux, et le droit des personnes mises en cause s'en trouve lésé; de la sorte, l'objectif d'une procédure loyale reposant sur le principe de l'égalité des armes n'est plus respecté.

Der Titel des Aufsatzes klingt provokativ und soll es auch sein. Seit den 80er Jahren erlebt das Opfer und seine Rechtsposition eine Renaissance im deutschen Strafverfahren, während die Rechte des Beschuldigten auf niedrigem Niveau stagnieren.

I. Einleitung

Schaut man auf straftheoretische Erörterungen, so sieht das ganz anders aus. „Staatliches Strafrecht“, so *Hassemmer*, „entsteht mit der Neutralisierung des Opfers“.¹ Auch wenn die Diskussionen zu den Straftheorien seit der Entführung *Jan Philipp Reemtsmas* verstärkt um das Opfer kreisen, so hat *Prittowitz* doch bereits im Jahr 2000 deutlich gemacht, dass die stärkere Einbeziehung des Opfers eine Tendenz zum Ausschluss, zumindest

* Erweiterter und mit Fußnoten versehener Text des am 8. 2. 2012 gehaltenen Probenvortrags vor dem Fachbereichsrat der Goethe-Universität Frankfurt am Main im Rahmen des Habilitationsverfahrens.

1 *Hassemmer*, Einführung in die Grundlagen des Strafrechts, München, 2. Aufl. (1990), S. 69 f.

aber zum Bedeutungsverlust des Staates innerhalb des Kriminaljustizsystems aufweist. Es ist nicht das Anliegen dieses Aufsatzes, die Opferrolle in den Straftheorien zu erörtern.² Deutlich soll dadurch nur folgendes werden: Es ist eine Diskrepanz zu erkennen zwischen straftheoretischem Anspruch an den Strafprozess und seiner faktischen Ausrichtung. Denn das Opfer schleicht sich mit einer Vielzahl an Rechten im Gepäck wieder in den strafprozessualen Alltag, um verstärkt Einfluss zu nehmen.

Dabei spricht die Strafprozessordnung nicht explizit vom Opfer, sondern vom Verletzten. Seit dem 1987 in Kraft getretenen Opferschutzgesetz ist eine Reformbewegung in Gang gekommen, die zu einem – wie *Kühne* es nannte – Paradigmenwechsel von einer beschuldigtenzentrierten hin zu einer verletztenzentrierten Betrachtungsweise des Strafverfahrens führte.³ Höhepunkt ist das 2. Opferrechtsreformgesetz, mit dem ein weiterer Ausbau der Nebenklage und eine Stärkung der Verletztenrechte einhergingen.⁴ Eine weitere Stärkung der Opferposition durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) ist geplant.⁵ In einem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über Mindeststandards für Opferrechte wird im Mai 2011 u. a. gefordert, die dem Opfer im Strafverfahren entstehenden Kosten grundsätzlich zu erstatten sowie die Rechte des Opfers während der Vernehmung zu stärken.⁶ Allerdings strebt die Europäische Kommission auch eine Verbesserung der Beschuldigtenrechte an, so ein Recht des Beschuldigten oder Verdächtigen auf Belehrung über die relevanten Verfahrensrechte zum frühestmöglichen Zeitpunkt.⁷ Außerdem sollen Verdächtige und Beschuldigte möglichst umgehend im Strafverfahren einen Rechtsbeistand erhalten.⁸ Der deutsche Gesetzgeber hat diese Forderungen aber noch nicht aufgegriffen.

II. Ermittlungsverfahren

Zunächst einige grundsätzliche Anmerkungen zum Ermittlungsverfahren. Das teilweise geforderte partizipatorische Ermittlungsverfahren ist ausgeblieben. So mahnen Stimmen aus der Justiz an, durch erweiterte Mitwirkungsrechte und Informationspflichten

2 Oder neue, expressive Straftheorien zu begründen oder wiederzugeben, s. hierzu z.B. *Hörnle*, Straftheorien, Tübingen 2011, S. 37 ff.; zu dem Verhältnis von Strafzwecken und Opferperspektive auch *Hassemer/Reemtsma*, Verbrechensopfer, Gesetz und Gerechtigkeit, München 2002, S. 112 ff.

3 LK-StGB/*Kühne*, Einl. F 125.

4 Ausf. zum 2. ORRG *Schroth*, NJW 2009, 2916; *Bittmann*, JuS 2010, 219.

5 Zum Referentenentwurf *Bittmann*, ZRP 2011, 72.

6 Kritisch Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Opferschutzpaket der Europäischen Kommission, Nr. 20/11; auch FD-StrafR 2011, 323425. Vorgesehen ist z.B. eine Vernehmung möglichst immer von der gleichen Person und Maßnahmen zur Verhinderung des Blickkontakts zwischen Opfer und Angeklagten (Art. 23).

7 Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rates über das Recht auf Belehrung in Strafverfahren vom 20. 7. 2010, S. 7. (Art. 3 des Vorschlags einer Richtlinie über das Recht auf Belehrung in Strafverfahren).

8 Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren und das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme aus 2011, S. 7.

gegenüber Beschuldigten und Verteidigung würden die Ermittlungshandlungen zu „parteiöffentlichen“ Veranstaltungen gemacht. Das fragile Gleichgewicht zwischen Strafverfolgung und Verteidigung würde gefährdet.⁹ Auch *Roxin* lehnt das partizipatorische Konzept ab, da dies in einem Frühstadium der Ermittlungen leicht zu deren Paralyse ausgenutzt werden könne. Er plädiert daher für ein kontradiktorisches Modell, in dem Polizei und Staatsanwaltschaft „ungestört“ ermitteln können und die Verteidigung lediglich durch obligatorische Video-Protokollierung nachträglich wirksam kontrollieren könne.¹⁰ Diese nachträgliche Kontrolle wird angesichts der immer größeren und ausschließlicheren Bedeutung des Ermittlungsverfahrens aber vielfach nicht erfolgen. Hierzu ein paar Zahlen: Im Jahr 2009 lag die Einstellungsquote der Staatsanwaltschaft laut Statistischem Bundesamt bei 62 %, davon wurden 30 % aus Opportunitätsgründen eingestellt.¹¹ Von den nicht eingestellten Straftaten beantragte die Staatsanwaltschaft mehr Strafbefehle, als dass sie Anklagen erhob.¹² Das Problem liegt also auf der Hand. Eine anschließende Kontrolle wird angesichts dieser Gewichtung des Ermittlungsverfahrens und der Tatsache, dass eine Hauptverhandlung in den meisten Fällen gar nicht folgt, unterbleiben. Was befürchtete Verfahrensverzögerungen durch die stärkere Einbindung von Beschuldigten und Verteidiger betrifft, so haben umgekehrt die gleichen – tatsächlich eingetretenen – Befürchtungen durch stärkere Einbindung des Opfers nichts an dieser stärkeren Einbindung geändert. Eine jüngst veröffentlichte Studie von *Barton* hat ergeben, dass Verfahren mit Nebenklägern deutlich länger dauern als die Prozesse in der Vergleichsgruppe. Die Verfahrensdauer zwischen Einleitung des Ermittlungsverfahrens und Beginn der Hauptverhandlung erhöht sich um knapp 18 Wochen.¹³ Warum also soll eine Verzögerung durch stärkere Einbindung von Beschuldigten und Verteidiger nicht hingenommen werden?

Die Rechte von Opfern und Zeugen sind durch das 2. Opferrechtsreformgesetz noch einmal erheblich gestärkt worden. So dehnen die Neuregelungen die Anwesenheitsrechte des Rechtsbeistands eines Zeugen (§ 68 b StPO) oder Verletzten (§ 406 f StPO) erheblich aus, indem nun auch ein Anwesenheitsrecht des Rechtsbeistands bei der polizeilichen Zeugen- bzw. Verletztenvernehmung besteht. Ein korrespondierendes Anwesenheitsrecht des Verteidigers bei der polizeilichen Vernehmung des Beschuldigten besteht nach herrschender Meinung jedoch nicht.¹⁴

9 So *Senge*, in: Festschr. f. Egon Müller, 2008, S. 693, 698.

10 *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, München, 26. Aufl. (2009), § 39 Rn. 36.

11 <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/Rechtspflege/Querschnitt/BroschuereJustizBlick0100001099004,-property=file.pdf>, dort S. 10. Rund 32 %, weil die Tat nicht nachweisbar war, rund 25 % aus Opportunitätsgründen ohne Auflagen und weitere 5 % mit Auflagen (S. 11).

12 Die genauen Zahlen variieren hier, s. z.B. *Nobis*, in: Widmaier, Münchener Handbuch Strafverteidigung, München 2006, § 10 Rn. 83 (etwas mehr als die Hälfte); *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, München, 26. Aufl. (2009), § 68 Rn. 2 (2/3 aller Verurteilungen).

13 *Barton*, StraFo 2011, 161, 164.

14 *Meyer-Gößner*, § 163 Rn. 16 m.w.N. Ablehnend insoweit nach wie vor *Senge*, in: Festschr. f. Egon Müller, 2008, S. 693, 700 f. Für eine Einführung u.a. *Jahn*, Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, S. 32, abrufbar unter: http://www.str1.jura.uni-erlangen.de/forschung/jahn/Stellungnahme_Opferrechtsreformgesetz.pdf, *Bung*, StV 2009, 430, 436.

Ausgeweitet wurden zudem die Hinweispflichten der Strafverfolgungsorgane gegenüber dem Verletzten im Hinblick auf dessen Befugnisse (§ 406 h StPO). Die Vorschrift wurde durch das Opferschutzgesetz 1986 mit dem gesamten Abschnitt „Sonstige Befugnisse des Verletzten“ in die Strafprozessordnung eingefügt und sollte gewährleisten, dass der Verletzte über die ihm mit diesem neuen Abschnitt zur Verfügung stehenden Rechte aufgeklärt wird. Seit seiner Entstehung ist dieser Paragraph stetig erweitert worden,¹⁵ das 1. Opferrechtsreformgesetz weitete den Umfang der Hinweise auf die Möglichkeit des Adhäsionsverfahrens und die Möglichkeit der Unterstützung von Opferhilfeeinrichtungen aus. Hinzu kam die Hinweispflicht auf Ansprüche nach dem Opferentschädigungs- und Gewaltschutzgesetz durch das 2. Opferrechtsreformgesetz. Außerdem wurden nun alle Hinweispflichten als zwingend ausgestaltet.¹⁶ Ferner wurde neu festgelegt, dass die Informationen an das Opfer „möglichst frühzeitig“, regelmäßig schriftlich und in verständlicher Sprache erfolgen sollen. Demgegenüber gibt es keine korrespondierende Regelung für den Beschuldigten. Er wird nach § 136 StPO¹⁷ nur im Zusammenhang mit seiner Vernehmung belehrt. Ein darüber hinausgehender „Letter of Rights“ wurde in § 114 b StPO neu nur für die Beschuldigten eingeführt, die verhaftet worden sind. Eine allgemeine Hinweispflicht auf Beschuldigtenrechte zu einem möglichst frühen Zeitpunkt besteht nach wie vor nicht.¹⁸

Das Recht auf Akteneinsicht des Rechtsbeistands des Verletzten nach § 406 e StPO korrespondiert mit der Akteneinsicht des Verteidigers in § 147 StPO. Während letztere im Ermittlungsverfahren bei der Gefährdung des Untersuchungszwecks verweigert werden kann, kann sie darüber hinaus beim Verletztenbeistand dann versagt werden, soweit überwiegende schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder anderer Personen entgegenstehen. Auch kann sie versagt werden, wenn durch sie das Verfahren erheblich verzögert würde.¹⁹ Während der Verletzte ein berechtigtes Interesse an der Akteneinsicht begründen muss, ist dies für den nebenklagebefugten Verletzten²⁰ und Beschuldigten nicht erforderlich. Was den Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft betrifft, so besteht nach wie vor eine Ungleichbehandlung zwischen Beschuldigten und Verletzten. Für den Beschuldigten sind Entscheidungen der Staatsanwaltschaft nur in 3 Fällen anfechtbar, nämlich wenn die Akteneinsicht versagt wird: 1. nach Abschlussvermerk in den Akten, 2. bezüglich der in Abs. 3 bezeichneten Niederschriften und Gutachten, 3. wenn sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß befindet. Von diesen Sonderfällen abgesehen hat der Beschuldigte keine Möglichkeit, die verweigerte Akteneinsicht gerichtlich überprüfen zu lassen. D.h. vor Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen hat der Verteidiger i.d.R. keinen ausdrücklichen Rechtsbehelf.²¹ Der Rechtsbehelf des Verletztenbeistands – und zwar unabhängig da-

15 Bis auf einen kleinen Rückschritt durch das RpfEntlG, der allerdings wieder beseitigt wurde, s. Krekeler/Löffelmann/Sommer/Kauder, § 406 h Rn. 1.

16 Zu den Änderungen ausf. BT-Dr. 16/12098, S. 38 ff.

17 Bei polizeilichen Vernehmungen über § 163 a StPO i.V. mit § 136 StPO.

18 Kritisch insoweit *Bung*, StV 2009, 430, 436.

19 Diese Ergänzungen wurden im 2. ORRG vorgenommen, s. BT-Dr. 16/12098, S. 35.

20 Dies ergibt sich aus § 406 e Abs. 1 S. 2 StPO und gilt auch für das Vorverfahren, s. *Meyer-Göfner*, § 406 e Rn. 3.

21 *Burhoff*, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, Münster, 5. Aufl. 2010, Rn. 156.

von, ob er einen nebenklageberechtigten oder sonstigen Verletzten vertritt – ist dagegen gesetzlich in § 406 e Abs. 4 S. 2 StPO verankert. Der Verletzte hat uneingeschränkt die Möglichkeit, die ablehnende Entscheidung der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren gerichtlich überprüfen zu lassen.²² Der Beschuldigte und dessen Verteidiger haben insgesamt im Ermittlungsverfahren weniger Rechte und Rechtsschutzmöglichkeiten als Nebenklageberechtigter, Verletzter und deren Beistände.

III. Zwischenverfahren

Wird nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens Anklage erhoben, so kann der nebenklageberechtigte Verletzte eine Anschlussklärung abgeben und bei Vorliegen der Voraussetzungen als Nebenkläger auftreten. Eine vor der Erhebung öffentlicher Klage abgegebene Anschlussklärung wird erst mit der Anklageerhebung wirksam. Der Kreis der zur Nebenklage Befugten wurde stetig korrigiert und ausgeweitet, zuletzt mit dem 2. Opferrechtsreformgesetz. Durch das Opferschutzgesetz 1986 wurde die enge Verbindung von der Nebenklage mit der Privatklage aufgelöst und eine Nebenklage von da an auch bei schweren, gegen höchstpersönliche Rechtsgüter gerichtete Straftaten zulässig, wie Sexualdelikte, versuchte Tötungsdelikte, vorsätzliche Körperverletzung u.ä. An den ursprünglichen, zur Nebenklage berechtigenden Beleidigungsdelikten oder Verstößen gegen Wettbewerbs- oder Urheberrecht wurde zusätzlich festgehalten. Im Folgenden wurde der Katalog nebenklagefähiger Delikte vorsichtig ausgeweitet, so um den Menschenhandel, die Ausbeutung der Prostitution, die Zuhälterei und das Stalking. Mit dem 2. Opferrechtsreformgesetz wurde nicht nur der Katalog wiederum u.a. um die Zwangsverheiratung und die Nötigung zu sexuellen Handlungen erweitert, während es zu der geplanten Streichung der Delikte gegen den Wettbewerb und das Urheberrecht nicht gekommen ist.²³

Eine erhebliche Ausweitung wird allerdings durch den mit § 395 Abs. 3 StPO konzipierten Auffangtatbestand geschaffen. Dort werden zwar exemplarisch Delikte wie Beleidigung, fahrlässige Körperverletzung, Wohnungseinbruchdiebstahl, Raub, Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer aufgezählt. Diese werden aber durch den Begriff „insbesondere“ als Regelbeispiele für die in Betracht kommenden Taten verstanden. Darüber hinaus kommt die Anschlussmöglichkeit auch bei anderen Verletzungstatbeständen in Betracht, soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Verletzten „aus besonderen Gründen“ geboten ist. Als besondere Gründe sind die schweren Folgen der Tat beispielhaft genannt, allerdings soll es laut Gesetzesbegründung nicht erforderlich sein, dass die Schwelle schwerer körperlicher oder seelischer Schäden erreicht wird. Vielmehr genügt ein „gewisser Grad an Erheblichkeit“.²⁴ Gedacht hat der Gesetzgeber an Gesundheitsschädigungen, Traumatisierungen oder erhebliche Schockerlebnisse. Da laut Gesetzesbegründung auf die Gesamtsituation des Betroffenen abzustellen ist, ist eine Abwägung kaum noch zu prognostizieren, es hängt vom Einzelfall

22 Krit. insoweit auch *Jahn*, (Fn. 14), S. 24. Die Studie von *Barton* hat allerdings ergeben, dass im Falle der Nichtgewährung der Akteneinsicht in keinem der ausgewerteten Fälle ein Anwalt den entsprechenden Rechtsbehelf geltend gemacht hat, vgl. *StraFo* 2011, 161, 164.

23 Hierzu *Barton*, *StRR* 2009, 404, 405.

24 *BT-Dr.* 16/12098, S. 29.

ab, wie der unbestimmte Rechtsbegriff der besonderen Gründe inhaltlich ausgefüllt wird.²⁵ Es ist insbesondere nicht auszuschließen, dass die Intention des Gesetzgebers verblasst und als schwere Folge auch ein hoher Vermögensschaden ausreicht, um die Nebenklagemöglichkeit zu begründen.²⁶ Damit wird praktisch jeder Straftatbestand, der zu einer nicht nur bagatellhaften Verletzung individueller Rechtsgüter führt nebenklagefähig, sofern nur entsprechende Traumatisierungen oder Schockerlebnisse vorgetragen werden.²⁷ Kritisch wird daher von *Bung* zu Recht von einer „Entfesselung der Nebenklage“ gesprochen.²⁸ Denn mit dem Recht auf Nebenklage gehen weitgehende Rechte in der Hauptverhandlung einher. Zwar hat das *Bundesverfassungsgericht* (*BVerfG*) festgestellt, dass die Regelungen zur Zulassung der Nebenklage weder das Recht auf Verteidigung noch das Recht auf ein faires Verfahren verletzen. Denn dem Angeklagten sei es nicht verwehrt, sich gegen den Vortrag des Nebenklägers zu wenden, sowie seinerseits das Verfahren zu beeinflussen.²⁹ Diese Entscheidung ist allerdings im Jahre 1969 ergangen, in einer Zeit also, als die Nebenklage noch weniger umfangreiche Rechte begründete, als dies heute der Fall ist. Nach heutigem Recht ist der Verteidigungsaufwand bei zugelassener Nebenklage erheblich höher geworden.³⁰ Es ist also zu bezweifeln, dass das *BVerfG* bei der derzeitigen starken Position des Nebenklägers noch genauso entscheiden würde.

Dennoch ist z.B. die Anhörung des Beschuldigten vor der Entscheidung über die Nebenklagezulassung nach herrschender Meinung grundsätzlich nicht erforderlich. Sie ist es nur dann, wenn ein Nebenklageanschluss nach § 395 Abs. 3 StPO – also in Form des Auffangtatbestands – in Betracht kommt. In den anderen Fällen wird eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör deswegen verneint, weil die bloße Entscheidung über die Nebenklageberechtigung den Angeschuldigten noch nicht belastet.³¹ Erst wenn die Nebenklage zugelassen wurde, steht dem Angeschuldigten die Beschwerde offen. Ist die Nebenklage aber erst einmal zugelassen, wird es für den Angeschuldigten bzw. Angeklagten im Laufe des Verfahrens schwierig, grundsätzliche Einwendungen gegen die Nebenklage vorzubringen. Daher sollte dem Beschuldigten vor der Zulassungsentcheidung rechtliches Gehör gewährt werden.

Ansonsten haben Nebenkläger und Angeschuldigter im Zwischenverfahren in etwa die gleichen Rechte, insbesondere können beide Erklärungen abgeben und Beweisanträge stellen. Anders bei den Rechtsmitteln. Wird die Eröffnung des Hauptverfahrens vom Gericht bzgl. eines nebenklagefähigen Delikts abgelehnt (§ 204 StPO), steht dem Nebenkläger das Recht auf sofortige Beschwerde gem. § 400 Abs. 2 S. 1 StPO zu. Umgekehrt hat der Angeklagte keine Möglichkeit, gegen einen noch so mangelhaften Eröffnungsbeschluss ein Rechtsmittel einzulegen (§ 210 StPO).³² Allerdings hat er die

25 *Barton*, StRR 2009, 404, 405.

26 *So Herrmann*, ZIS 2010, 236, 241; s. aber *BGH*, Beschl. v. 9.5.2012 – 5 StR 523/11 .

27 *So auch Jahn* (Fn. 14), S. 26.

28 *Bung*, StV 2009, 430, 435.

29 *BVerfG*, NJW 1969, 1423, 1424.

30 In diesem Sinne auch *Jahn* (Fn. 14), S. 10.

31 *Meyer-Goßner*, § 396 Rn. 11; *Krekeler/Löffelmann/Sommer/Böttger*, § 396 Rn. 7, letzterer empfiehlt aber dennoch, den Angeschuldigten zu hören.

32 *Seidl*, in: *Bockemühl*, Köln, 5. Aufl. (2012), 2. Teil, 2. Kap. Rn. 22; *Krekeler/Löffelmann/Sommer/Kirchhof*, § 210 Rn. 2.

Möglichkeit, gegen eine vorläufige Verfahrenseinstellung nach § 205 StPO z.B. wegen Verhandlungsunfähigkeit, vorzugehen. Der Nebenkläger hat hier keine Rechtsmittel. Der Nebenkläger kann aber Rechtsmittel einlegen, wenn das Verfahren nach §§ 206 a, 206 b StPO³³ eingestellt oder der Erlass eines Strafbefehls gem. § 408 Abs. 2 StPO i.V. mit § 396 Abs. 1 S. 2 StPO vom Amtsgericht abgelehnt wird. Der Angeklagte kann ein Rechtsmittel gegen die Einstellung bei Verfahrenshindernissen nicht einlegen, da ihm laut h.M. selbst bei angestrebtem Freispruch die Beschwer fehlt.³⁴ Hier ist eine Verkürzung der Rechtsschutzmöglichkeiten des Angeschuldigten gegenüber dem Nebenkläger festzustellen.

IV. Hauptverhandlung

In der Hauptverhandlung haben der Nebenkläger sowie dessen Vertreter ebenfalls umfangreiche Rechte, die in § 397 StPO aufgezählt werden. U.a. haben sie das Recht auf Anwesenheit während der gesamten Hauptverhandlung. Der Nebenkläger hat aber keine Pflicht, der Hauptverhandlung beizuwohnen. Der Angeklagte und sein Verteidiger haben korrespondierende Rechte, allerdings besteht für den Angeklagten nach § 231 StPO eine Anwesenheitspflicht während der Hauptverhandlung. Sein gleichzeitiges Recht auf Anwesenheit kann allerdings in Ausnahmefällen eingeschränkt werden, so wenn er seine Verhandlungsunfähigkeit herbeiführt (§ 231 a StPO) oder bei ordnungswidrigem Benehmen (§ 231 b StPO). Ein zeitweiliger Ausschluss ist im Interesse der Sachaufklärung möglich, wenn gem. § 247 S. 1 StPO die begründete Besorgnis besteht, ein Mitangeklagter oder Zeuge werde in Gegenwart des Angeklagten nicht die Wahrheit sagen. Außerdem ist ein Ausschluss nach § 247 S. 2 StPO zum Schutz von Zeugen dann zulässig, wenn in Gegenwart des Angeklagten schwerwiegende gesundheitliche Nachteile bei Erwachsenen oder bei minderjährigen Zeugen die Gefahr eines erheblichen Nachteils für deren Wohl zu erwarten ist. Eine entsprechende Ausschlussmöglichkeit des Nebenklägers gibt es nicht. Nach herrschender Meinung ist § 247 StPO nicht analog auf den Nebenkläger anwendbar, um dessen Ausschluss zu erreichen.³⁵ Dass es keine entsprechende Regelung für den Nebenkläger gibt, ist bislang nicht kritisiert worden. Es erscheint aber nicht sachgerecht. Der Nebenkläger tritt dem Verfahren bei, um seinen Parteistandpunkt durchzusetzen.³⁶ Er hat ein starkes Interesse am Ausgang des Verfahrens. Nicht nur dadurch, dass der Nebenkläger zugleich Zeuge sein kann, wird ein Konfliktpotential geschaffen und die Ermittlung der materiellen Wahrheit gefährdet.³⁷ Dieser Konflikt wirkt auch dann, wenn andere Zeugen nicht so aussagen, wie der Nebenkläger es gerne hätte. Daher muss die Möglichkeit eines Ausschlusses des Nebenklägers

33 Einstellung wegen Verfahrenshindernisses oder Gesetzesänderung.

34 *Meyer-Goßner*, § 206 a Rn. 10; *Seidl*, in: Bockemühl, Köln, 5. Aufl. (2012), 2. Teil, 2. Kap. Rn. 49. Etwas anderes gilt allerdings, wenn die Verfahrenseinstellung in der Hauptverhandlung durch Urteil erfolgt.

35 *Meyer-Goßner*, § 396 Rn. 2; *Dölling/Duttge/Rössner/Schork*, § 247 Rn. 3.

36 *Schünemann*, in: Festschr. f. Rainer Hamm, 2008, S. 687, 691.

37 So *Hohmann*, in: Bockemühl, 7. Teil, 2. Kap., Köln, 5. Aufl. (2012), Rn. 4; *Schünemann* (Fn. 36), S. 691.

korrespondierend zur Ausschlussmöglichkeit des Angeklagten nach § 247 StPO geschaffen werden.

Während die Rechte des Nebenklägers und dessen Vertreters umfassend sind, haben der Verletzte und dessen Verletztenbeistand weniger Möglichkeiten, auf das Hauptverfahren Einfluss zu nehmen. Allerdings muss differenziert werden zwischen dem nebenklageberechtigten Verletzten und dem sonstigen Verletzten. Der Nebenklageberechtigte und dessen Vertreter haben nach § 406 g StPO ein umfassendes Anwesenheitsrecht während der Hauptverhandlung. Dies beschränkt sich also nicht nur auf die Vernehmung des Verletzten als Zeugen. Sonstige Verletzte haben dagegen kein Anwesenheitsrecht während der ganzen Hauptverhandlung. Sie dürfen vor ihrer Zeugenvernehmung nicht im Sitzungssaal anwesend sein (§ 58 Abs. 1 StPO).³⁸

Während der Verteidiger in den in § 138 a StPO genannten Gründen wie z.B. Tatbeteiligung oder Begünstigung und ähnlichem in jeder Lage des Verfahrens³⁹ ausgeschlossen werden kann, gibt es weder für den Nebenklagevertreter noch den Beistand des nebenklageberechtigten Verletzten eine vergleichbare Regelung. Wird der Nebenkläger oder der Verletzte als Zeuge vernommen,⁴⁰ so greift meines Erachtens die Regel des § 68 b StPO. Danach kann der Zeugenbeistand in gewissen Fällen ausgeschlossen werden, so z.B. bei Tatbeteiligung, Beteiligung an einem Anschlussdelikt, Interessenkollision oder Verdunklungshandlungen. Insofern wird diese allgemeine Regelung zwar während der Vernehmung Anwendung finden, nicht jedoch im gesamten Verfahren. Hier klafft eine Regelungslücke, für die kein sachlicher Grund ersichtlich ist. Wenn der Verteidiger in jeder Lage des Verfahrens ausgeschlossen werden kann,⁴¹ so muss dies auch für den Nebenklagevertreter oder Verletztenbeistand möglich sein. Das *BVerfG* hat für den Zeugenbeistand mehrfach darauf hingewiesen, dass es für den Ausschluss einer gesetzlichen Grundlage bedarf.⁴² Fehlt diese, so ist ein Ausschluss also nicht möglich. Angesichts der starken Position von Nebenklagevertreter und Beistand des nebenklageberechtigten Verletzten ist dies bedenklich. Auch ist nicht einzusehen, warum zwar der Zeugenbeistand im engen Rahmen der Zeugenvernehmung ausgeschlossen werden kann, nicht aber der Nebenklagevertreter oder Vertreter des nebenklageberechtigten Verletzten im übrigen Verfahrensgang.

V. Rechtsanwaltsbeordnung und Kostenübernahme

Was die Rechtsanwaltsbeordnung und Kostenübernahme betrifft, so ist für das ganze Strafverfahren zudem eine weitere Schiefelage zu Lasten des Beschuldigten zu beklagen. Durch das 2. Opferrechtsreformgesetz ist der Katalog der Straftaten, bei denen ein Anspruch auf den sog. kostenlosen Opferanwalt besteht, erheblich ausgeweitet worden. D.h. unabhängig von der wirtschaftlichen Lage des Nebenklägers steht ihm nach § 397 a Abs. 1 StPO ein anwaltlicher Beistand dann zu, wenn die Verwirklichung der in

38 *Burhoff*, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, Münster, 5. Aufl. (2010), Rn. 92.

39 *Meyer-Goßner*, § 138 a Rn. 2.

40 Das der Nebenkläger auch Zeuge sein kann, ergibt sich aus § 397 Abs. 1 S. 1 StPO.

41 *Meyer-Goßner*, § 138 a Rn. 2.

42 BVerfGE 38, 105; *BVerfG*, NSTz 2000, 434.

dem Paragraphen genannten Delikte im Raum steht. Nach Absatz 2 dieser Vorschrift kommt in allen anderen Fällen der Nebenklage eine Beiordnung dann in Frage, wenn die Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe vorliegen und der Nebenkläger seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann, oder ihm dieses nicht zuzumuten ist. Weggefallen ist seit dem 2. Opferrechtsreformgesetz das Erfordernis der schwierigen Sach- oder Rechtslage, während dieses in der parallelen Vorschrift des § 140 Abs. 2 StPO für die Pflichtverteidigerbestellung erhalten geblieben ist. Folglich wird in einfacher gelagerten Fällen bei fehlender Schwere der Tat ein Pflichtverteidiger nicht gestellt, während ein Rechtsbeistand für den Nebenkläger beigeordnet werden kann.⁴³ Allerdings ist darüber hinaus für den Beschuldigten auch dann ein Fall notwendiger Verteidigung gegeben, wenn ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann. Als Beispiel ist hier ausdrücklich der Fall genannt, dass dem Verletzten ein Anwalt beigeordnet worden ist. Hier hat der Gesetzgeber also schon erkannt, dass der Beschuldigte durch den Verletztenanwalt in seiner Position geschwächt sein kann, sofern er sich nicht gleichfalls anwaltlich vertreten lässt. Die Rechtsprechung hält über diesen gesetzlichen Fall hinaus die Mitwirkung des Verteidigers auch dann für geboten, wenn der Verletzte sich als Nebenkläger auf eigene Kosten eines Rechtsanwalts bedient.⁴⁴

Unbillig wird die Beiordnungsregelung für Vertreter von nebenklageberechtigten Verletzten dann, wenn trotz dieses vom Gesetzgeber erkannten Grundsatzes der kompensierenden Pflichtverteidigung⁴⁵ eine Ausweitung der notwendigen Verteidigung im Ermittlungsverfahren nicht zwangsläufig einhergeht. § 397 a StPO führt in Verbindung mit § 406 g Abs. 3 und 4 StPO dazu, dass unter den gleichen Voraussetzungen bereits im Ermittlungsverfahren ein Anspruch des nebenklageberechtigten Verletzten auf einen kostenlosen Opferanwalt bzw. auf Prozesskostenhilfe besteht.⁴⁶ Wird der Antrag auf einen kostenlosen Opferanwalt vom zuständigen Ermittlungsrichter abgelehnt, so steht dem Verletzten zudem das Rechtsmittel der Beschwerde nach § 304 StPO zu. Der Beschuldigte hat einen entsprechenden Anspruch neuerdings nur bei Vollstreckung von Untersuchungshaft oder einstweiliger Unterbringung (§ 141 Abs. 3 S. 4 i.V. mit § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO). Einen darüber hinausgehenden Anspruch hat er nicht. Vielmehr kann er bei Vorliegen der Voraussetzungen einer notwendigen Verteidigung nach § 141 Abs. 3 StPO die Staatsanwaltschaft lediglich ersuchen, einen Beiordnungsantrag zu stellen. Dies wird nach noch herrschender Meinung als bloße Anregung an die Staatsanwaltschaft angesehen.⁴⁷ Daher ist eine ablehnende Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht anfechtbar. Sofern eine im Vordringen befindliche Auffassung dem Beschuldigten de lege ferenda ein eigenes Antragsrecht⁴⁸ oder zumindest die Möglichkeit

43 Die Möglichkeit des Beschuldigten, sich nach § 2 Abs. 2 S. 2 Beratungshilfegesetz kostenlos beraten zu lassen, bleibt dahinter zurück, s. Krekeler/Löffelmann/Sommer/Krekeler/Werner, § 140 Rn. 21; *Fölsch*, NJW 2010, 350.

44 *OLG Stuttgart*, StV 2009, 12; *OLG Zweibrücken*, StV 2005, 491; Krekeler/Löffelmann/Sommer/Krekeler/Werner, § 140 Rn. 16.

45 *Lüderssen/Jahn*, in: LR, § 140 Rn. 101.

46 *Meyer-Goßner*, § 406 g Rn. 6. Erforderlich ist aber ein über den Anfangsverdacht hinausgehender sog. „ermittlungsfähiger“ Tatverdacht, was immer das auch heißen mag, s. Krekeler/Löffelmann/Sommer/Kauder, § 406 g Rn. 4.

47 Krekeler/Löffelmann/Sommer/Krekeler/Werner, § 141 Rn. 4; *Meyer-Goßner*, § 141 Rn. 5.

48 So *HK/Julius*, § 141 Rn. 2.

der Einlegung eines Rechtsmittels einräumt,⁴⁹ so spricht hiergegen meines Erachtens – so verfassungsrechtlich bedenklich auch das Ergebnis ist – der genaue Wortlaut und die Gesetzessystematik. Der Beschuldigte hat bzgl. der Durchsetzung einer Pflichtverteidigung also im Ermittlungsverfahren nicht nur weniger Rechte als der nebenklageberechtigte Verletzte, sondern auch weniger Rechtsschutzmöglichkeiten.⁵⁰ Solange hier keine gesetzliche Gleichstellung erfolgt, manifestiert sich auch bzgl. der Rechtsanwaltsbeordnung und Pflichtverteidigerbestellung die Verfahrensymmetrie zulasten des Beschuldigten.

VI. Bewertung der Ergebnisse

Die Frage ist, wie insgesamt mit diesen Ergebnissen umzugehen ist, insbesondere ist von Bedeutung, ob sich durch die immer stärkere Festschreibung von Opferrechten die Machtbalance bereits in verfassungsrechtlich angreifbarer Weise verschoben hat?⁵¹ Zu diskutieren ist dies unter dem Stichwort der Verfahrensfairness und dem Prinzip der Waffengleichheit. Das Recht des Beschuldigten auf ein faires Verfahren wurzelt im Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit den Freiheitsrechten des Grundgesetzes (Art. 20 Abs. 3 GG i.V. mit Art. 2 Abs. 1 GG).⁵² Der Gesetzgeber hat den Grundsatz des fairen Verfahrens als Leitlinie bei der Ausgestaltung des Verfahrensrechts zu beachten. Das heißt, die Konkretisierung des Rechts auf ein faires Verfahren ist Aufgabe des Gesetzgebers.⁵³ Die Garantie des fairen Verfahrens zielt auf das sog. „Prinzip der Waffengleichheit“ im Sinne einer möglichst ausgeglichenen Stellung der Verfahrensbeteiligten.⁵⁴ Waffengleichheit bezeichnet das Gebot annähernd gleicher Chancen der Ein-

-
- 49 *Burhoff*, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, Münster, 5. Aufl. (2010), Rn. 1299. Soweit dieser auf die Entscheidung BGHSt 46, 93 = NJW 2000, 3505 verweist, trifft dies aber nicht das Rechtsmittel des Beschuldigten gegen eine Weigerung der Staatsanwaltschaft, den Beordnungsantrag zu stellen. Vielmehr interpretierte der *BGH* in dieser Entscheidung lediglich konventionskonform die Antragstellung des Staatsanwalts nach § 141 Abs. 3 StPO als gesetzlich vorgeschriebene Antragspflicht (3508), soweit ein Fall der notwendigen Verteidigung im Ermittlungsverfahren vorliegt.
- 50 Zudem ist er nach h.M. durch die Bestellung eines Verletztenbeistands nicht beschwert, vgl. nur *OLG Hamm*, NJW 2006, 2057; *Krekeler/Löffelmann/Sommer/Böttger*, § 397 a Rn. 14.
- 51 So auch die Frage von *Jahn* in seiner Stellungnahme, S. 11, der jedoch lediglich eine verfassungsrechtlich bedenkliche Schiefelage annimmt.
- 52 *BVerfG*, NJW 1983, 1043; NJW 1986, 767, 768; *Maunz/Dürig/Di Fabio*, GG, Art. 2 Rn. 72; s. auch zu anderen Herleitung *Safferling*, NStZ 2004, 181, 184 m.w.N.
- 53 *Meyer-Goßner*, Einl. Rn. 19; *Maunz/Dürig/Di Fabio*, GG, Art. 2 Rn. 72; *BGH*, NJW 2009, 2463, 2466. Insoweit spielt an dieser Stelle keine Rolle, was die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen das faire Verfahren im Rahmen eines Strafverfahrens sind. Diese sind nicht einheitlich. Unter dem Stichwort „Unfairness erzeugt Strafmilderung“ (so *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, München, 26. Aufl. (2009), § 11 Rn. 8) wirkt sich ein Verstoß teilweise auf die Strafzumessung aus oder führt als Revisionsgrund zu einem Beweisverwertungsverbot (so in der *BGH*-Entscheidung zur heimlichen Überwachung von Ehegattengesprächen im U-Haft-Besuchsraum, NJW 2009, 2467).
- 54 *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, München, 26. Aufl. (2009), § 11 Rn. 7.

flussnahme auf den Verfahrensgang und das Ergebnis.⁵⁵ Dieses Gebot gilt auch im Strafverfahren.⁵⁶ In der Vergangenheit hat das *BVerfG* allerdings mehrfach klargestellt, dass sich die gesetzlichen Regelungen der Strafprozessordnung grundsätzlich als Konkretisierungen des Rechtsstaatsprinzips in seiner Ausgestaltung als Gebot fairer Verfahrensführung darstellen.⁵⁷ Nur wenn sich unzweideutig ergebe, dass rechtsstaatlich unverzichtbare Erfordernisse nicht mehr gewährt sind, könnten aus dem Prinzip des fairen Verfahrens selbst konkrete Folgerungen für die Verfahrensgestaltung gezogen werden.⁵⁸ Allerdings bedürfe es je nach den sachlichen Gegebenheiten der Konkretisierung. Die Systematik, in die die Vorschriften eingebettet sind, müsste berücksichtigt und eine Gesamtschau getroffen werden.⁵⁹ Diese Gesamtschau muss laut *Bundesgerichtshof (BGH)* auch die Erfordernisse einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege in den Blick nehmen.⁶⁰ So müssen nach dem *BVerfG* die verfahrensspezifischen Unterschiede in der Rollenverteilung von Staatsanwaltschaft und Beschuldigten nicht stets ausgeglichen werden.⁶¹ Außerdem sei es nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren einen Informationsvorsprung hat und das Informationsinteresse des Beschuldigten bis zum Abschluss der Ermittlungen zurückstehen kann.⁶² Begründet wird das u.a. damit, dass die Staatsanwaltschaft ohnehin nicht Partei sei, sondern in ihrer Verpflichtung zur Objektivität und Wahrheitserforschung auch die den Beschuldigten entlastenden Umstände zu ermitteln habe.⁶³ Geht es aber – wie hier – um die Verfahrensrollen von Beschuldigtem und Nebenkläger bzw. Verletzten, so sieht das Bild ganz anders aus. Der Nebenkläger ist nicht zur Neutralität verpflichtet, sondern ihm wird laut *BGH* Gelegenheit gegeben, im Verfahren seine persönlichen Interessen auf Genußnahme zu verfolgen.⁶⁴ Damit ist der Nebenkläger nicht wie die Staatsanwaltschaft zur Objektivität verpflichtet, sondern er nimmt ausschließlich seine eigenen Rechte und Interessen wahr.⁶⁵ Wird ihm diese Interessenwahrnehmung prozessual nun in weit größerem Umfang gewährt als dem Beschuldigten, so kann man nicht mehr von annähernd gleichen Chancen der Einflussnahme auf den Verfahrensgang und das Ergebnis sprechen. Die Gesamtschau hat gezeigt, dass es sich nicht um Einzelaspekte der Rechtswahrnehmung handelt, sondern in jedem Verfahrensstadium eine Verfahrensasymmetrie zu Lasten des Beschuldigten zu beklagen ist. Die prozessuale Machtbalance hat sich einseitig zu Gunsten der Rechtspositionen des Verletzten verschoben.⁶⁶ Das Prinzip der Waffengleichheit ist in eklatanter Weise verletzt. Es kann nicht sein, dass das Opfer als – mit immer stärker werdenden Rechten ausgestattete – Gegenpartei zum Beschuldigten aufgebaut wird, während dieser in seiner ohnehin unterlegenen Position

55 Safferling, NStZ 2004, 181, 186; Maunz/Dürig/Di Fabio, GG, Art. 2 Rn. 73; ausf. zum Prinzip der Waffengleichheit Albrecht, Die vergessene Freiheit, Berlin, 2. Aufl. (2006), S. 133 ff.

56 Vgl. nur Meyer-Göbner, Einl. 19 m.w.N.

57 *BVerfG*, NJW 2009, 2463, 2466.

58 *BVerfG*, NJW 1986, 767, 768.

59 *BGH*, NJW 1981, 1719, 1722; NJW 2009, 2463, 2466.

60 *BGH*, NJW 2009, 2463, 2466.

61 *BVerfG*, NJW 1983, 1043, 1045.

62 *BVerfG*, NJW 1994, 3219, 3220.

63 *BVerfG*, NJW 1983, 1043, 1044.

64 BGHSt 28, 272.

65 So *OLG Karlsruhe*, NJW 1974, 658.

66 So schon *Jahn* (Fn. 14), S. 10; *Bung*, StV 2009, 430, 431.

nicht mit synchron einhergehenden Rechten ausgestattet wird. Die Analyse hat eindeutig ergeben, dass zwischen Opferschutz und Verbrechensbekämpfung die Beschuldigtenrechte auf der Strecke geblieben sind. Daher ist der Gesetzgeber aufgefordert, folgende Verfahrensrechte von Beschuldigten, Verteidiger, Verletzten und Verletztenbeistand anzupassen:

1. Dem Verteidiger ist bei von der Staatsanwaltschaft verweigerter Akteneinsicht im Ermittlungsverfahren ein Rechtsmittel einzuräumen, das nicht auf die Ausnahmefälle in § 147 Abs. 5 StPO beschränkt ist.
2. Der Beschuldigte ist, ähnlich wie der Verletzte, möglichst frühzeitig über seine Rechte aufzuklären.
3. Dem Verteidiger ist bei polizeilicher Beschuldigtenvernehmung im Ermittlungsverfahren ein ausdrückliches Anwesenheitsrecht einzuräumen, wie es dem Vertreter des Verletzten ebenfalls zusteht.
4. Dem Beschuldigten sollte über die in § 395 Abs. 3 StPO genannten Fälle hinaus ein Anhörungsrecht vor Entscheidungen über die Nebenklagezulassung zugebilligt werden.
5. Entweder sollte der Beschuldigte die Möglichkeit erhalten, Rechtsmittel gegen den Eröffnungsbeschluss einlegen zu können oder dem Nebenkläger ist das Rechtsmittel gegen den Nichteröffnungsbeschluss wieder zu entziehen.
6. Es müssen gesetzliche Ausschlussgründe für den nebenklageberechtigten Verletzten, den Nebenkläger sowie deren anwaltliche Beistände geschaffen werden.
7. Es hat eine Ausdehnung der Fälle notwendiger Verteidigung im Ermittlungsverfahren zu erfolgen, zudem müssen staatsanwaltschaftliche Entscheidungen über die Antragstellung oder Unterlassung eines Antrags auf Pflichtverteidigerbestellung überprüfbar sein.

Erst wenn der Gesetzgeber diesen Forderungen nachkommt, ist Waffengleichheit zwischen Beschuldigten und Opfer und ein faires Verfahren gegeben.

Verfahrensrechte

	<i>Verletzter/Beistand</i>	<i>Beschuldigter/Verteidiger</i>
<i>Ermittlungsverfahren</i>	<i>Anwesenheitsrecht des Beistands bei der polizeilichen Vernehmung des Verletzten</i>	<i>Kein Anwesenheitsrecht des Verteidigers bei der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung</i>
	<i>Umfangreiche Hinweispflichten der Strafverfolgungsorgane auf Verletztenbefugnisse</i>	<i>Kein „letter of rights“ für den Beschuldigten (Ausnahme: § 114 b StPO)</i>
	<i>Umfassender Rechtsschutz gegen verweigerte Akteneinsicht durch die StA</i>	<i>Rechtsschutz der durch die StA verweigerten Akteneinsicht beschränkt auf Fälle des § 147 Abs. 5 S. 2 StPO</i>
<i>Zwischenverfahren</i>		<i>Kein grds. Recht auf Anhörung vor der Nebenklagezulassung (lediglich für Fälle nach § 395 Abs. 3 StPO)</i>
	<i>Sofortige Beschwerde bei Nichteröffnung bzgl. nebenklagefähigem Delikt</i>	<i>Keine Beschwerdemöglichkeit gegen Eröffnung des Hauptverfahrens</i>
<i>Hauptverfahren</i>	<i>Kein Ausschluss des Nebenklägers oder Nebenklageberechtigten in StPO vorgesehen</i>	<i>Ausschlussmöglichkeit nach §§ 231 a, 231 b, 247 StPO</i>
<i>Rechtsanwaltsausschluss</i>	<i>Kein Ausschluss über den begrenzten Anwendungsbereich der §§ 68 b, 406 g Abs. 2 S. 3 StPO hinaus</i>	<i>Ausschluss aus den in § 138 a StPO genannten Gründen jederzeit möglich.</i>
<i>Rechtsanwaltsbestellung und Vergütung</i>	<i>Keine schwierige Sach- oder Rechtslage für Beordnung nach § 397 a StPO erforderlich.</i>	<i>Schwierige Sach- oder Rechtslage in § 140 Abs. 2 bei Pflichtverteidigerbestellung beibehalten.</i>
	<i>Anspruch auf Beordnung unter den Voraussetzungen des § 397 a durch § 406 g StPO bereits im Ermittlungsverfahren.</i>	<i>Kein grds. Anspruch auf Pflichtverteidigerbestellung im Ermittlungsverfahren (Ausnahme: § 141 Abs. 3 S. 4 StPO)</i>
	<i>Rechtsschutz gegen verweigerte Beordnung durch StA</i>	<i>Kein Rechtsschutz gegen Entscheidung der StA</i>